

Nachtragsbestimmungen

zu dem

**allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effekten-
transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und
der dazu erlassenen Anweisung.**

I. Zum Regulativ.

1. zu §. 3.

Dem Falle „höherer Gewalt“ ist der Fall einer drohenden Gefahr gleich zu achten.

2. zu §. 5.

Die zur einseitigen Niederlegung bestimmten Räume dürfen nur für zoll- und kontrollepflichtige Güter benutzt werden.

3. zu §§. 11 und 26.

Die Zusammenladung zollpflichtiger Güter für verschiedene Bestimmungsorte unter gemeinschaftlichem Wagenverschluß ist unter den nachstehenden Maßnahmen, jedoch zunächst nur für den Begleitscheinverkehr zwischen den an der Eisenbahn gelegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten Steuerstellen des Thüringischen Vereins einerseits und Preußens, Sachsens, Hannovers, Badens und der freien Stadt Frankfurt a. M. anderer Seite gestattet:

- a) Die verladenen Güter müssen auf Grund ordnungsmäßiger Deklaration mit Begleitschein ganz in Gemäßheit der Vorschriften des Begleitschein-Regulativs, also nach vorgängiger Verwiegung, abgefertigt sein, und es tritt bei dieser Abfertigung nur die Abweichung von den allgemeinen Vorschriften ein, daß der Wagenverschluß die Anlegung des Kolloverschlusses zu erfordern hat.
- b) Alle bis zur Ankunft am letzten Bestimmungsorte vorgenommenen Amtshandlungen (Abnahme des Verschlusses, Ausladung der Güter, Wiederaulegung des Verschlusses u. s. w.) müssen unter der Firma der betreffenden Wertungsjöhelle ausführlich vermerkt werden, zu welchem Zwecke die verschiedenen Begleitscheine auf einem dieselben begreifenden Umschlage zu notiren sind, der als Laufzettel die Sendung bis zum letzten Bestimmungsorte begleitet.
- c) Die Anwendung besonderer Aufmerksamkeit seitens der Abfertigungsstellen auf die hier in Frage stehenden Amtshandlungen ist allgemein einzuführen und fortwährend rege zu erhalten.